



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/2006

Dresden, den 30. Januar 2006

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

29. 12. 2005	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	1
29. 12. 2005	Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)	2
	<b>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)</b>	2
16. 01. 2006	<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes</b>	7
27. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD)	10
17. 01. 2006	Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	20
10. 01. 2006	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO)	21
02. 01. 2006	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	23
11. 01. 2006	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	23

Beilage

**Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2005**

## Berichtigung

### des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Vom 29. Dezember 2005

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 309) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

Dresden, den 29. Dezember 2005

**Sächsisches Staatsministerium für Soziales**

**Einbock**

**Abteilungsleiter**

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung des Sächsischen Gesetzes**  
**zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**  
**(Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)**  
**Vom 29. Dezember 2005**

Aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 309, 312) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der ab 17. Dezember 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705),
2. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 316),
3. den am 3. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 9 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95),

4. den am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 125),
5. den am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 175),
6. den am 17. Dezember 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 309, 2006 S. 1).

Dresden, den 29. Dezember 2005

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**

**Sächsisches Gesetz**  
**zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**  
**(Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Begriffe, Aufgaben und Grundsätze**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Angebot
- § 4 Wunsch- und Wahlrecht
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten
- § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

**Abschnitt 2**

**Planung und Betrieb**

- § 8 Bedarfsplanung
- § 9 Trägerschaft
- § 10 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 11 Räumliche Anforderungen
- § 12 Personal

**Abschnitt 3**

**Finanzierung**

- § 13 Baukosten
- § 14 Betriebskosten
- § 15 Elternbeiträge
- § 16 Eigenanteil des Trägers
- § 17 Gemeindeanteil
- § 18 Landeszuschuss
- § 19 Förderung der Integration von Kindern mit Behinderungen
- § 20 Förderung sorbischer Sprache und Kultur

**Abschnitt 4**

**Qualitätssicherung und -entwicklung**

- § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation
- § 22 Evaluation und Weiterentwicklung

**Abschnitt 5**

**Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 (aufgehoben)
- § 25 In-Kraft-Treten

**Abschnitt 1**

**Begriffe, Aufgaben und Grundsätze**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (Kindertageseinrichtungen) sowie für Kindertagespflege, soweit sie nach § 3 Abs. 3 angeboten wird.
- (2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- (4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.
- (5) Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach Absatz 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (6) Kindertagespflege wird gemäß § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch eine geeignete Tagespflegeperson angeboten. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.

**§ 2****Aufgaben und Ziele**

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungs-spezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dieser wird vom Staatsministerium für Soziales gemeinsam mit dem Staatsministerium für Kultus erstellt und weiterentwickelt.

(2) Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem

1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.

(3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen, indem im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), insbesondere der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diese Vorbereitung sollen die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden. Die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf zur Umsetzung des Schulvorbereitungsjahres werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen in Form eines pauschalierten Zuschusses erstattet. Maßstab für die Bemessung dieses Zuschusses ist die Anzahl der für das letzte Kindergartenjahr am 1. April des Vorjahres gemeldeten Kinder ohne Berücksichtigung der Betreuungszeit. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen das Nähere zum Inhalt, zur Organisation sowie zur Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.

(5) Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet sollen dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.

(6) Kindertagespflege als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.

**§ 3****Angebot**

(1) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen. Kinder sollen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfsplanung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

**§ 4****Wunsch- und Wahlrecht**

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

**§ 5****Öffnungszeiten**

Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten; ist für Kinder eine durchgehende Betreuung bedarfsnotwendig, sind Kinderkrippe und Kindergarten über Mittag offen zu halten. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

**§ 6****Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

(2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.

(3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.

(4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.

(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

**§ 7****Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohle-

nen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind von Anfang an in alle Maßnahmen der Gesundheitspflege einzubeziehen. Das Gesundheitsamt oder von ihm Beauftragte führen bei Kindern, die aufgrund dieses Gesetzes betreut werden, jährlich zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch. Die Untersuchungen sind nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig. Die Untersuchungsergebnisse werden in anonymisierter zusammengefasster Form auf Landesebene sowie auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ausgewertet. Sie sind Grundlage für die Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen.

(4) In Kindertageseinrichtungen und den nach § 1 Abs. 6 Satz 2 von der Gemeinde zugelassenen anderen kindgerechten Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt; dies gilt auch für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

## **Abschnitt 2 Planung und Betrieb**

### **§ 8 Bedarfsplanung**

(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die nach § 3 erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Er stellt zu diesem Zweck einen Bedarfsplan auf. In den Bedarfsplan sind auch die Kindertagespflegeplätze gemäß § 3 Abs. 3 aufzunehmen. Die Aufnahme einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach §§ 13, 14 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20.

(2) Der Bedarfsplan ist dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben. Er ist jährlich zum Ende des Kalenderjahres fortzuschreiben.

(3) Kann einem Bedarf nur durch ein zusätzliches Angebot eines Trägers der freien Jugendhilfe entsprochen werden, kann die entsprechende Einrichtung auch kurzfristig in den Bedarfsplan aufgenommen werden.

### **§ 9 Trägerschaft**

(1) Kindertageseinrichtungen können von Trägern der freien Jugendhilfe insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden, betrieben werden.

(2) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nachhaltig darauf hinzuwirken, dass die Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe errichtet oder übernommen und betrieben werden.

(3) Ist kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder bereit, die Errichtung oder den Betrieb einer im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtung zu übernehmen, ist die Gemeinde zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet; die Trägerschaft kann in diesem Fall auch von einem kommunalen Zweckverband übernommen werden.

### **§ 10**

#### **Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach §§ 45 bis 48 SGB VIII ist das Landesjugendamt.

### **§ 11**

#### **Räumliche Anforderungen**

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen den Aufgaben gemäß § 2 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.

### **§ 12**

#### **Personal**

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.

(2) Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: eine pädagogische Fachkraft für 6 Kinder,
2. Kindergarten: eine pädagogische Fachkraft für 13 Kinder,
3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder,
4. eine pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte.

Bemessungsgrundlage ist für die Nummern 1 und 2 eine neunstündige, für Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.

(3) Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 angeboten, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson geeignet und in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

## **Abschnitt 3 Finanzierung**

### **§ 13**

#### **Baukosten**

Die Kosten der Errichtung und Sanierung von im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtungen tragen deren Träger. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben angemessene Zuschüsse zu leisten. Ist Träger der Einrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, soll die Gemeinde in der Regel die nicht anderweitig gedeckten Kosten übernehmen, soweit sie angemessen sind und deren Träger der freien Jugendhilfe Eigenleistungen nicht erbringen kann.

### **§ 14**

#### **Betriebskosten**

(1) Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Gemeinde hat jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen. Für die Kindertagespflege ist unter Berücksichtigung der Betreuungszeit der Aufwendungsersatz

der Kommune zu ermitteln und bekannt zu machen. Die ermittelten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen sowie der Aufwendungsersatz der Kommune für die Kindertagespflege sind durch die Gemeinde bis zum 31. Juli dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, der die Daten bis zum 31. August an das Sächsische Staatsministerium für Soziales weiterleitet.

(3) Die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft werden durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und durch Elternbeiträge aufgebracht.

(4) Die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers.

(5) Die Betriebskosten einer Einrichtung, die die Betriebserlaubnis besitzt und mindestens 6 Kinder überwiegend im Sinne von § 1 Abs. 2 und Abs. 3 betreut, werden durch den Landeszuschuss, die Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers aufgebracht, soweit die Einrichtung nicht in dem Bedarfsplan enthalten ist. Werden in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 überwiegend Hortkinder betreut, wird ein entsprechend differenzierter Landeszuschuss gewährt. Der Eigenanteil des Trägers ist unabhängig von dessen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Die §§ 5, 15 und 17 gelten nicht. Zuständig für die Berechnung und Ausreichung des Landeszuschusses nach Satz 1 und 2 sowie für die Zuschüsse des Schulvorbereitungsjahres nach § 2 Abs. 3 sind die Regierungspräsidien.

(6) Die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 werden aufgebracht durch Elternbeiträge, die übrigen Kosten trägt auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson die Gemeinde; dies schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

### § 15

#### Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben. Absenkungen sind vorzusehen für

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 20 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten und Horten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 bekannt gemachten Betriebskosten betragen. Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4.

(3) Für Kinder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 werden gemäß § 14 Abs. 6 Elternbeiträge erhoben, die denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar seien sollen. Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 gelten analog für die Kindertagespflege.

(4) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 3 abgesenkt worden sind. Er hat ferner auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind

gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist; Kosten nach Absatz 4 hat er nur zu übernehmen, soweit dies vorher vereinbart worden ist.

(6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

### § 16

#### Eigenanteil des Trägers

Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil an den Betriebskosten der Einrichtung aufzubringen.

### § 17

#### Gemeindeanteil

(1) Bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft trägt die Gemeinde die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten nach § 14.

(2) Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten nach § 14 zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll vergleichbar dem Anteil sein, den die Gemeinde für eigene Einrichtungen abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt.

(3) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnortgemeinde, hat die Wohnortgemeinde der aufnehmenden Gemeinde anteilig die landesdurchschnittlichen, nicht durch Landeszuschuss und Elternbeitrag abgedeckten Betriebskosten abzüglich der Kosten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten. Entsprechendes gilt bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege außerhalb der Wohnortgemeinde. Wird der Landeszuschuss an die Wohnortgemeinde ausgezahlt, so ist er, begrenzt auf die Höhe des Betrages, die dem in der aufnehmenden Gemeinde in Anspruch genommenen Betreuungsangebot entspricht, an diese zu erstatten. Ein Erstattungsanspruch der aufnehmenden Gemeinde entsprechend Satz 3 besteht in allen Fällen, in denen der Landeszuschuss an eine Gemeinde ausgezahlt wird, die nicht mehr Betreuungsgemeinde ist.

### § 18

#### Landeszuschuss

(1) Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach diesem Gesetz einen jährlichen Landeszuschuss. Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses ist die Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in Einrichtung und in Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je 1 800,00 EUR gezahlt.

(2) Für jedes Kind, für das in einer Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in der in Absatz 1 genannten Höhe gezahlt.

(3) Zuständige Behörden für die Berechnung und die Ausreichung des Landeszuschusses nach Absatz 1 und 2 sowie für Zuschüsse des Schulvorbereitungsjahres nach § 2 Abs. 3 sind für die Gemeinden die Landkreise und für die Kreisfreien Städte die Regierungspräsidien. Zur Durchführung und Höhe der Zuschussgewährung gemäß § 14 Abs. 5 und der anteiligen Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 wird das Nähere durch eine Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern bestimmt.

(4) Für die Gewährung der Landeszuschüsse hat die Gemeinde der nach Absatz 3 zuständigen Behörde bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der in diesem Jahr insgesamt in Einrichtungen im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und Betreuungszeit, die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege mit deren Betreuungszeit sowie die Anzahl der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zu melden. Grundlage der Meldung sind die am 1. April des Jahres wirksamen Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens zwei Monaten.

(5) Die Landkreise melden bis zum 15. Mai desselben Jahres die gemäß Absatz 4 erhobenen Daten sowie die Höhe der berechneten Landeszuschüsse den Regierungspräsidenten.

(6) Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftels des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet.

## § 19

### **Förderung der Integration von Kindern mit Behinderungen**

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Dem besonderen Förderbedarf dieser Kinder ist bei der Bemessung der Personalschlüssel und bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung Rechnung zu tragen. Sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen zu gewähren, übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen dieses Gesetzes finanzierten Kosten übersteigen. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung.

## § 20

### **Förderung der sorbischen Sprache und Kultur**

In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes werden auf Wunsch der Eltern sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet. Näheres über die Arbeit in diesen Einrichtungen sowie ihre Förderung regelt das Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung. Soweit Landeszuschüsse ausgereicht werden, sind für die Bewilligung und Auszahlung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für die Bewilligung und Auszahlung von Landeszuschüssen an Kreisfreie Städte ist das Regierungspräsidium zuständig.

## Abschnitt 4

### **Qualitätssicherung und -entwicklung**

## § 21

### **Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation**

(1) Die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiter-

entwickelt. Die Qualitätssicherung soll in den Konzeptionen festgeschrieben werden.

(2) Die Fortbildung der Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen ist Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe Angebote zur Fortbildung ihrer Mitarbeiter unterbreiten.

(3) Eine qualifizierte Fachberatung ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung. Fachberatung wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten. Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung ist Aufgabe des Landesjugendamtes.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sorgen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.

(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberater regelt das Sächsische Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung.

## § 22

### **Evaluation und Weiterentwicklung**

(1) Das Staatsministerium für Soziales kann zur Erprobung pädagogischer Inhalte, Methoden, Konzepte und anderer Modelle, auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vereinbarungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen treffen.

(2) Durch das Staatsministerium für Soziales können bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Trägern der Einrichtungen zum Zweck der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen Erhebungen durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden.

## Abschnitt 5

### **Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

## § 23

### **Übergangsregelungen**

(1) Der Nachweis über die nach § 21 Abs. 1 in die Konzeptionen eingegangenen Qualitätssicherungskonzepte ist durch die Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt bis zum 31. Dezember 2007 zu erbringen.

(2) Die Gemeinden erhalten zur Finanzierung schulvorbereitender Maßnahmen im letzten Kindergartenjahr 2005 (1. September bis 31. Dezember 2005) eine Erstattung der Kosten des zusätzlichen Personalbedarfs in Höhe von 75 EUR für jedes am 1. September 2005 im letzten Kindergartenjahr betreute Kind ohne Berücksichtigung der Betreuungszeit.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 4 sind für das Haushaltsjahr 2006 die nach Absatz 2 ermittelten Kinderzahlen maßgeblich.

## § 24

(aufgehoben)

## § 25

### **In-Kraft-Treten**

## Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes Vom 16. Januar 2006

Der Sächsische Landtag hat am 8. Dezember 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 8 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herzustellen.“
    - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind nach § 21 Abs. 3 zu modularisieren. Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können modularisiert werden.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelstudienzeit beträgt bei Fachhochschulstudiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens acht, bei anderen Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens neun, in Ausnahmefällen zehn Semester. Bei Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs und höchstens acht Semester. Bei Studiengängen, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit höchstens zehn Semester. Längere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzt werden. In Fachhochschulstudiengängen ist eine integrierte Praxisphase von bis zu einem Jahr Teil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „unterschiedlichen Formen“ durch die Wörter „unterschiedlicher Art“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Studienordnung wird vom Rektoratskollegium genehmigt.“
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Studienordnung sieht vor, dass in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende

Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst werden. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss; Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studenten Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. In geeigneten Fächern kann in den Studienordnungen vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können. Bei modularisierten Studiengängen sind Modulbeschreibungen zu erstellen und zu veröffentlichen.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung wird für jeden Studiengang ein Studienablaufplan als Empfehlung an die Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums aufgestellt, bei dessen Beachtung der berufsqualifizierende Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Der Studienablaufplan erläutert den empfohlenen Verlauf des Studiums und beschreibt Art und Umfang der Lehrveranstaltungen; er ist Bestandteil der Studienordnung. Die Hochschulen ermöglichen im Rahmen ihrer Ressourcen, dass Studenten nach individuellem Plan Prüfungen vorfristig ablegen können.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist die Studienordnung dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn eine Änderung nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Eingang der Anzeige beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch dieses oder das für die Durchführung der Prüfung zuständige Staatsministerium verlangt worden ist. Bei Studiengängen in den Fachgebieten der katholischen und evangelischen Theologie wird die Studienordnung vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium genehmigt.“
- f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In der Studienordnung eines Masterstudienganges ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.“

## 4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Hochschulabschlussprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. Dies gilt auch für Hochschulprüfungen, soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht. In diesen Fällen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die Prüfungsordnungen regeln, in welchem Umfang bestandene Prüfungsteile in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden können. Auf Antrag des Kandidaten können beim Freiversuch bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, bleiben unberührt.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- f) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„(8) Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen.“
- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 9 und 10.

## 5. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24****Prüfungsordnungen**

- (1) Prüfungsordnungen der Hochschule werden vom Rektoratskollegium genehmigt.
- (2) Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:
  1. die Regelstudienzeit,
  2. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind, sowie den Studien- und Prüfungsaufbau,
  3. die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit sowie die Dauer im Ausland zu erbringender Studienleistungen,
  4. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Fristen für die Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfung und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 23 Abs. 3 und 4,
  5. den Zweck der Zwischen- und Abschlussprüfung,
  6. die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung (Prüfungsvorleistungen) sowie deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung,
  7. die Zahl und den Aufbau der Fach- oder Modulprüfungen sowie Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung

ihrer Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,

8. die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung sowie die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und -ergebnisse,
9. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an derselben Hochschule oder an anderen Hochschulen erbracht wurden,
10. die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
11. die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,
12. die Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch die Prüfer,
13. die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,
14. den Freiversuch,
15. den aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung zu verleihenden Hochschulgrad,
16. den Inhalt und die Gestaltung der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades sowie die Ausstellung des Diploma Supplements,
17. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen,
18. das Widerspruchsverfahren.

(3) In den Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass in geeigneten Fächern Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

(4) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(5) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen sowie Regelungen für den Nachteilsausgleich für behinderte Studenten und chronisch Kranke enthalten.

(6) Prüfungsordnungen müssen die durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Länder gesetzten Standards geltender Rahmenordnungen und Strukturvorgaben einhalten. Widerspricht eine Prüfungsordnung Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Ländern oder dem Bund, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule, wie die erforderlichen Regelungen zu treffen oder zu ändern sind.

(7) Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist die Prüfungsordnung dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Bei Studiengängen in den Fachgebieten der katholischen und evangelischen Theologie wird die Prüfungsordnung vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium genehmigt.“

## 6. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26****Hochschulgrade**

- (1) Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen den Bachelorgrad, den Mastergrad,



den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung und Universitäten auch den Magistergrad. Soweit in Fachhochschulstudiengängen der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Fachhochschule (FH)“ zu ergänzen. Die Hochschule kann einen Grad nach Satz 1 auch aufgrund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(2) Für Bachelor- und Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. für Bachelorgrade:
  - a) Bachelor of Arts (B.A.),
  - b) Bachelor of Science (B.Sc.),
  - c) Bachelor of Engineering (B.Eng.),
  - d) Bachelor of Laws (LL.B.), soweit dieser nicht ein staatlich geregelter Studiengang ist,
  - e) Bachelor of Music (B.Mus.) sowie
  - f) Bachelor of Fine Arts (B.F.A.),
2. für Mastergrade, die in konsekutiven Masterstudiengängen verliehen werden:
  - a) Master of Arts (M.A.),
  - b) Master of Science (M.Sc.),
  - c) Master of Engineering (M.Eng.),
  - d) Master of Laws (LL.M.), soweit dieser nicht ein staatlich geregelter Studiengang ist,
  - e) Master of Music (M.Mus.) sowie
  - f) Master of Fine Arts (M.F.A.).

Weitere Gradbezeichnungen sind zulässig, soweit sie durch Beschluss der Kultusministerkonferenz empfohlen werden. Für Mastergrade, die in nicht-konsekutiven Masterstudiengängen oder in Weiterbildungsstudiengängen verliehen werden, können von den in Satz 1 genannten abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beizufügen. Sorben können die Grade zusätzlich in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(4) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die nähere Bezeichnung der Grade nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Zuordnung zu Studiengängen und Fachrichtungen festlegen. Andere Bezeichnungen, insbesondere Titel, Diplome und Berufsbezeichnungen sind so zu fassen, dass eine Verwechslung mit Hochschulgraden ausgeschlossen ist.

(5) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann eine Hochschule andere als in diesem Gesetz genannte Grade für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(6) Ein aufgrund dieses Gesetzes verliehener Grad kann entzogen werden, wenn

1. er durch Täuschung erworben wurde,
2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Wurde der Inhaber eines Ehrengades nach § 27 Abs. 8 wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt, kann der Grad, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens muss der Grad entzogen werden. Über den Entzug entscheidet das Gremium, das den Grad verliehen hat. Besteht dieses Gremium nicht mehr, entscheidet das

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, welches Gremium zuständig ist.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Lehrgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung. Die Universitäten und Kunsthochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen erworben hat. Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion, gegebenenfalls im kooperativen Verfahren nach Absatz 2, zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und gegebenenfalls das Zusammenwirken mit den Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen. Die Promotionsordnungen in den Kunsthochschulen müssen in den Fällen, in denen das zur Promotion berechtigende Lehrgebiet nicht durch mindestens drei Hochschullehrer vertreten ist, die Beziehung von Hochschullehrern anderer zur Promotion berechtigter Hochschulen vorsehen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einer achtsemestrigen Regelstudienzeit“ durch die Wörter „einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss“ ersetzt.

8. Nach § 94 Abs. 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Prorektoren gilt Absatz 4 entsprechend.“

9. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule.“

10. Dem § 127 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In Magisterstudiengänge kann nur noch bis zum Wintersemester 2008/2009 immatrikuliert werden.

(4) Bereits bestehende nicht modularisierte Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2009 zu modularisieren.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Januar 2006

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst**  
**Barbara Ludwig**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen**  
**und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg**  
**in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst**  
**(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD)**

Vom 27. Dezember 2005

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich  
 § 2 Ziel der Ausbildung

**Teil 2**

**Ausbildung**

**Abschnitt 1**

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 3 Ausbildungsplan  
 § 4 Gliederung  
 § 5 Fachpunktzahl und Ausbildungspunktzahl  
 § 6 Bewertung der Ausbildungsleistungen  
 § 7 Klausuren  
 § 8 Praktikumsstellen  
 § 9 Praktika  
 § 10 Vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeiten  
 § 11 Unterbrechung der Ausbildung  
 § 12 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

**Abschnitt 2**

**Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst**

- § 13 Ausbildungsbehörde  
 § 14 Gliederung  
 § 15 Ausbildungsfächer

**Abschnitt 3**

**Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

- § 16 Studienbehörde  
 § 17 Gliederung  
 § 18 Studienfächer  
 § 19 Hausarbeit

**Abschnitt 4**

**Studium für den höheren Polizeivollzugsdienst**

- § 20 Studienbehörde  
 § 21 Gliederung  
 § 22 Studienleistungen

**Teil 3**

**Prüfung**

**Abschnitt 1**

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 23 Zweck der Prüfungen  
 § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 25 Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane  
 § 26 Prüfungsausschuss  
 § 27 Prüfungskommission  
 § 28 Schriftführer  
 § 29 Zulassung zur Prüfung  
 § 30 Bestandteile der Prüfung  
 § 31 Ablauf der Prüfungsklausuren  
 § 32 Bewertung der Prüfungsklausuren  
 § 33 Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsklausuren  
 § 34 Zulassung zur mündlichen Prüfung  
 § 35 Mündliche Prüfung  
 § 36 Gesamtergebnis der Prüfung  
 § 37 Anwesenheitsrecht  
 § 38 Fernbleiben, Rücktritt  
 § 39 Unlauteres Verhalten  
 § 40 Zeugnis, Bescheinigung  
 § 41 Prüfungsakte  
 § 42 Wiederholung, Nichtbestehen

**Abschnitt 2**

**Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung  
für den mittleren Polizeivollzugsdienst**

- § 43 Prüfungsausschuss  
 § 44 Prüfungskommission  
 § 45 Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung  
 § 46 Laufbahnzwischenprüfung  
 § 47 Laufbahnprüfung

**Abschnitt 3**

**Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung  
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

- § 48 Prüfungsausschuss  
 § 49 Prüfungskommission  
 § 50 Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung  
 § 51 Laufbahnzwischenprüfungen  
 § 52 Laufbahnprüfung

**Abschnitt 4**

**Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst**

- § 53 Anzuwendende Vorschriften  
 § 54 Wiederholung

**Teil 4**

**Prüfungserleichterter Aufstieg**

**Abschnitt 1**

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 55 Allgemeines  
 § 56 Ziel der Ausbildung  
 § 57 Ausbildungs- und Prüfungsbehörde  
 § 58 Aufstiegsprüfung  
 § 59 Zulassung zur mündlichen Prüfung  
 § 60 Bestehen der Aufstiegsprüfung und Zeugnis  
 § 61 Erholungsurlaub

**Abschnitt 2****Prüfungserleichterter Aufstieg  
in den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

- § 62 Gliederung
- § 63 Praktikumsstellen
- § 64 Ausbildungsfächer
- § 65 Aufstiegsprüfung
- § 66 Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung

**Abschnitt 3****Prüfungserleichterter Aufstieg  
in den höheren Polizeivollzugsdienst**

- § 67 Gliederung
- § 68 Praktikumsstellen
- § 69 Ausbildungsfächer
- § 70 Aufstiegsprüfung
- § 71 Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung

**Teil 5****Schlussbestimmungen**

- § 72 Übergangsbestimmungen
- § 73 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

**Teil 1****Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, das Studium und die Prüfung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie die Ausbildung und Prüfung für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst.

(2) Soweit in den gemeinsamen und allgemeinen Vorschriften Regelungen über die Ausbildung getroffen werden, gelten diese für das Vorstudium beim Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei, das Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und das Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei entsprechend.

**§ 2****Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist es, handlungskompetente Polizeibeamte auszubilden und sie zu befähigen, nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit die Aufgaben ihrer Laufbahn rechtskonform, bürgernah, konfliktmindernd sowie selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen. Es soll insbesondere die Fähigkeit zur Anpassung an neue Entwicklungen und Aufgaben gefördert werden.

**Teil 2****Ausbildung****Abschnitt 1****Gemeinsame Vorschriften****§ 3****Ausbildungsplan**

Die Ausbildungsbehörde legt im Rahmen dieser Rechtsverordnung Inhalt, Umfang und Gliederung der Ausbildung, insbesondere der Ausbildungsfächer, der Ausbildungsabschnitte und der Praktika, die Praktikumsstellen sowie die Formblätter für die Praktikumspläne, die Praktikumsnachweise und die Durchführung und Bewertung der Praktika fest. Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. Der

Ausbildungsplan ist zu Beginn der Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde bekannt zu machen. Die Ausbildungsbehörde kann Ausführungsregelungen zum Ausbildungsplan treffen.

**§ 4****Gliederung**

Die Ausbildung gliedert sich in fachtheoretische und fachpraktische (Praktika) Ausbildungsabschnitte; diese werden bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt, soweit in dieser Verordnung keine anderweitige Regelung getroffen wird.

**§ 5****Fachpunktzahl und Ausbildungspunktzahl**

(1) In den während der Ausbildung unterrichteten Ausbildungsfächern wird bis spätestens zwei Wochen vor der Laufbahnzwischen- und der Laufbahnprüfung jeweils eine Fachpunktzahl ermittelt. Der Durchschnitt der Fachpunktzahlen der Ausbildungsfächer ergibt die Ausbildungspunktzahl, die spätestens eine Woche vor jeder Prüfung dem Prüfungsteilnehmer bekannt zu geben ist. Eine Ausbildungspunktzahl wird für den Zeitraum von Beginn der Ausbildung bis zur Laufbahnzwischenprüfung und für den Zeitraum nach der Laufbahnzwischenprüfung bis zur Laufbahnprüfung ermittelt. Für Polizeikommissaranwärter wird eine weitere Ausbildungspunktzahl für den Zeitraum von der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums bis zur Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundstudiums ermittelt.

(2) Die für die Bestimmung der Fachpunktzahl zu erbringenden Ausbildungsleistungen können schriftlicher, mündlicher oder fachpraktischer Art sein. Im Rahmen einer schriftlichen Ausbildungsleistung sind auch Tests, in denen aus vorgegebenen Antworten eine oder mehrere Antworten als richtig zu kennzeichnen sind, so genannte Multiple-Choice-Tests, zulässig.

(3) Während der Ausbildung für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst werden keine Fachpunktzahlen ermittelt.

(4) Näheres regelt der Ausbildungsplan.

**§ 6****Bewertung der Ausbildungsleistungen**

(1) Die während der Ausbildung erbrachten Einzelleistungen sind mit folgenden Punktzahlen zu bewerten:

14 bis 15 Punkte („sehr gut“),	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
11 bis 13 Punkte („gut“),	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
8 bis 10 Punkte („befriedigend“),	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
5 bis 7 Punkte („ausreichend“),	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
2 bis 4 Punkte („mangelhaft“),	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
0 bis 1 Punkt („ungenügend“),	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Wird eine Einzelleistung im Sinne des Absatzes 1 von mehreren Korrektoren unabhängig bewertet, ist die Punktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der Korrektoren bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu ermitteln.

(3) Bei der Berechnung der Fach- und Ausbildungspunktzahlen sind diese bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu ermitteln.

## § 7

### Klausuren

- (1) Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben.
- (2) Bei Klausuren können die vom Aufgabensteller festgelegten Hilfsmittel benutzt werden.
- (3) Die Klausuren sind durch haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte mit einer Punktzahl zu bewerten. Die Bewertungsgrundlagen, tragende Erwägungen und maßgebliche Bewertungsgründe sowie Mängel und Fehler sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf dem Klausurpapier oder einem Bewertungsbogen kurz und nachvollziehbar darzulegen.
- (4) Wesentliche Grundlagen für die Bewertung der Klausur sind Inhalt und Aufbau. Neben der sachlichen Richtigkeit und der Art der Begründung sind für die Bewertung auch Rechtschreibung, Zeichensetzung, Form und Ausdruck zu berücksichtigen. Bei erheblichen Mängeln nach Satz 2 kann die Punktzahl um bis zu drei Punkte herabgesetzt werden.
- (5) Lösungsschemata und Bewertungsraster sind so zu gestalten, dass die Klausur durch Leistungspunkte bewertet werden kann. Die Umwandlung der Leistungspunkte des Bewertungsrasters in die Punktzahl erfolgt anhand der in der Anlage ersichtlichen Tabelle.
- (6) Wird eine Klausur aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

## § 8

### Praktikumsstellen

- (1) Praktikumsstellen für den mittleren Polizeivollzugsdienst sind die Polizeidirektionen.
- (2) Praktikumsstellen für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sind:
  1. die Polizeidirektionen,
  2. die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
  3. das Landeskriminalamt,
  4. das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Bereitschaftspolizeiabteilungen und das Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei,
  5. die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und
  6. Polizeidienststellen des Bundes und der Länder sowie ausländische Polizeidienststellen.
- (3) Praktikumsstellen sind auch Institutionen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes, bei denen nach dem Ausbildungsplan das Praktikum durchgeführt werden kann.

## § 9

### Praktika

- (1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt für den Beamten die Praktikumsstelle mit deren Einvernehmen.
- (2) Dienststellen und Einrichtungen der Polizei des Freistaates Sachsen, die Praktikumsstellen sind, erstellen im Rahmen des Ausbildungsplanes für die Beamten einen Praktikumsplan und teilen jedem Beamten einen Praxisbetreuer zu, wobei ein Praxisbetreuer mehrere Beamte betreuen kann.
- (3) Als Praxisbetreuer darf nur beauftragt werden, wer über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, nach seiner Persönlichkeit geeignet ist und die Befähigung für die entsprechende oder eine höhere Laufbahngruppe besitzt.
- (4) Die Beamten haben während des Praktikums einen Praktikumsnachweis nach Maßgabe des Ausbildungsplanes zu führen.
- (5) Die Organisation und Koordinierung des Praktikums soll im engen Zusammenwirken zwischen Ausbildungsbehörde, Prakti-

kumsstelle und dem Beamten erfolgen. Grundsätzlich ist ein heimatnaher Einsatz vorzusehen.

## § 10

### Vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeiten

Die vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeiten werden durch die Ausbildungsbehörde bestimmt.

## § 11

### Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildung wird in einem zusammenhängenden Ausbildungsgang absolviert. In begründeten Einzelfällen kann die Ausbildung in der Regel für die Dauer von bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr unterbrochen werden. Jede Unterbrechung bedarf der Einwilligung durch die Ausbildungsbehörde, die im Benehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle entscheidet. Die Ausbildungsbehörde bestimmt den Ausbildungsabschnitt, in dem die Ausbildung wieder aufgenommen wird. Die Bestimmungen der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz von Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Mutterschutzverordnung – SächsMuSchuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 6, 68) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 322), in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt.

## § 12

### Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

Versäumt ein Beamter mehr als ein Viertel eines Ausbildungsabschnittes durch Krankheit, hat die Ausbildungsbehörde auf seinen Antrag die Wiederholung des Ausbildungsabschnittes oder eines Teils des Ausbildungsabschnittes zu gestatten. Die Ausbildung verlängert sich entsprechend. Es können höchstens zwei Ausbildungsabschnitte und jeder Ausbildungsabschnitt nur einmal wiederholt werden.

## Abschnitt 2

### Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

## § 13

### Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist das Präsidium der Bereitschaftspolizei.

## § 14

### Gliederung

- (1) Die 30-monatige Ausbildung wird bei den Polizeifachschulen des Aus- und Fortbildungsinstituts der sächsischen Polizei durchgeführt und gliedert sich in einen 12-monatigen Grundkurs mit einem 3-wöchigen Praktikum und einen 18-monatigen Weiterführungskurs mit einem 17-wöchigen Praktikum.
- (2) Für ehemalige Angehörige der Wachpolizei gliedert sich die 24-monatige Ausbildung in einen 10-monatigen Grundkurs und einen 14-monatigen Weiterführungskurs mit einem in der Regel 10-wöchigen Praktikum.
- (3) Der Grundkurs schließt mit der Laufbahnzwischenprüfung ab. Der Weiterführungskurs endet mit der Laufbahnprüfung.

## § 15

### Ausbildungsfächer

- (1) Ausbildungsfächer sind:
  1. Einsatzausbildung, einschließlich Selbstverteidigung,
  2. Polizeidienstkunde,
  3. Kriminalistik,

4. Eingriffsrecht,
  5. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht,
  6. Besonderes Polizeirecht,
  7. Verkehrsrecht,
  8. Dienstrecht,
  9. Gesellschaftslehre,
  10. Psychologie und Konfliktbehandlung,
  11. Kommunikations- und Verhaltenstraining,
  12. Waffen- und Schießausbildung,
  13. Englisch,
  14. Sport,
  15. Berufsethik,
  16. Deutsch,
  17. Erste Hilfe,
  18. Informations- und Kommunikationstechnik sowie
  19. Kraftfahrausbildung.
- (2) Eine Fachpunktzahl in den Ausbildungsfächern des Absatzes 1 Nr. 15, 17 und 19 wird nicht ermittelt.

### **Abschnitt 3**

#### **Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

##### **§ 16**

##### **Studienbehörde**

Studienbehörde für das Vorstudium und für das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

##### **§ 17**

##### **Gliederung**

- (1) Das 6-monatige fachtheoretische Vorstudium wird zusätzlich vor den in Absatz 2 genannten Studienabschnitten beim Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei durchgeführt und schließt mit einer Laufbahnzwischenprüfung ab.
- (2) Das 36-monatige Studium gliedert sich in ein 9-monatiges Grundstudium, ein 9-monatiges Grundpraktikum, ein 12-monatiges Hauptstudium, ein 3-monatiges Hauptpraktikum und ein 3-monatiges Abschlussstudium. Die Laufbahnzwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums, die schriftliche Laufbahnprüfung am Ende des Hauptstudiums und die mündliche Laufbahnprüfung im Abschlussstudium statt.

##### **§ 18**

##### **Studienfächer**

- (1) Studienfächer für das Vorstudium sind:
1. Führung und Einsatz,
  2. Einsatzausbildung,
  3. Sport,
  4. Selbstverteidigung,
  5. Waffen- und Schießausbildung,
  6. Informations- und Kommunikationstechnik,
  7. Foto- und Videotechnik,
  8. Erste Hilfe,
  9. Kriminalistik und Kriminologie,
  10. Verkehrslehre und Verkehrsrecht,
  11. Staatsrecht,
  12. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
  13. Dienstrecht,
  14. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
  15. Politische Bildung,
  16. Psychologisches Training,
  17. Berufsethik sowie
  18. Fahrausbildung.
- (2) Die Studienfächer für das Grund-, Haupt- und Abschlussstudium gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

(3) Pflichtfächer sind:

1. Führungslehre,
  2. Einsatzlehre und Polizeitechnik,
  3. Sport,
  4. Schießen,
  5. Kriminalistik und Kriminologie,
  6. Verkehrslehre,
  7. Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
  8. Staatsrecht,
  9. Polizeirecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Eingriffsrecht,
  10. Dienstrecht,
  11. Materielles und formelles Strafrecht einschließlich Eingriffsrecht sowie Ordnungswidrigkeitenrecht,
  12. Politische Bildung,
  13. Psychologie,
  14. Soziologie,
  15. Pädagogik,
  16. Berufsethik,
  17. Informatik,
  18. Betriebswirtschaftslehre sowie
  19. eine Fremdsprache, wahlweise Englisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch oder Sorbisch.
- (4) Im Vorstudium wird eine Fachpunktzahl nur in den Studienfächern nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 ermittelt. Während des Grundstudiums wird in den Studienfächern nach Absatz 3 Nr. 4 und 16 sowie im Wahlpflichtfach keine Fachpunktzahl ermittelt.
- (5) Die Wahlpflichtfächer werden von der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in dem Studienplan bestimmt. Jeder Beamte wählt zu Beginn des Studiums für die Dauer des gesamten Studiums ein Wahlpflichtfach. Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) kann für die Fremdsprachen und die Wahlpflichtfächer eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

##### **§ 19**

##### **Hausarbeit**

- (1) Im Zeitraum von Beginn des Grundpraktikums bis zum Ende des ersten Monats des Hauptstudiums ist eine Hausarbeit als Einzelleistung zu fertigen. Das Thema ist aus einem von der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) erstellten Themenkatalog zu wählen. Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Die Punktzahl der Hausarbeit wird in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 bei der Ermittlung der Ausbildungspunktzahl berücksichtigt.

### **Abschnitt 4**

#### **Studium für den höheren Polizeivollzugsdienst**

##### **§ 20**

##### **Studienbehörde**

Studienbehörde ist die Deutsche Hochschule der Polizei. Für das Vorstudium der Polizeireferendare ist die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) Studienbehörde.

##### **§ 21**

##### **Gliederung**

- (1) Das 2-jährige Studium umfasst im ersten Studienjahr ein 12-monatiges fachtheoretisches Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) mit einem 2-wöchigen Praktikum. Das zweite Studienjahr wird an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.
- (2) Inhalt und Umfang des Studiums richten sich nach dem Studienplan der Deutschen Hochschule der Polizei für die einheitliche Ausbildung der Anwärter des höheren Polizeivollzugsdienstes.

(3) Polizeireferendare absolvieren vor dem zweijährigen Studium ein sechsmonatiges Vorstudium. Näheres regelt der Studienplan der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

## § 22

### Studienleistungen

Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise gemäß dem Curriculum der Deutschen Hochschule der Polizei zu erbringen. Diese sind erfolgreich erbracht, wenn jeweils mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

## Teil 3

### Prüfung

#### Abschnitt 1

#### Gemeinsame Vorschriften

## § 23

### Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Laufbahnzwischenprüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich die für den Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und ein erfolgreicher weiterer Ausbildungsverlauf gewährleistet erscheint.

(2) Mit der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind.

## § 24

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung und Benotung der während der Prüfung erbrachten Einzelleistungen und die Berechnung der schriftlichen und mündlichen Prüfungspunktzahlen gilt § 6 entsprechend.

(2) Zur Bildung der Gesamtnote am Ende der Laufbahnzwischen- und der Laufbahnprüfung werden der ermittelten Gesamtpunktzahl ohne Auf- oder Abrundung folgende Noten zugeordnet:

- |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. 14,00 bis 15,00 Punkte, | entspricht „sehr gut“,     |
| 2. 11,00 bis 13,99 Punkte, | entspricht „gut“,          |
| 3. 8,00 bis 10,99 Punkte,  | entspricht „befriedigend“, |
| 4. 5,00 bis 7,99 Punkte,   | entspricht „ausreichend“,  |
| 5. 2,00 bis 4,99 Punkte,   | entspricht „mangelhaft“,   |
| 6. 0 bis 1,99 Punkte,      | entspricht „ungenügend“.   |

## § 25

### Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane

(1) Prüfungsbehörde ist für

1. den mittleren Polizeivollzugsdienst das Präsidium der Bereitschaftspolizei,
2. den gehobenen Polizeivollzugsdienst die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH),
3. den höheren Polizeivollzugsdienst die Deutsche Hochschule der Polizei.

(2) Der Prüfungsbehörde obliegt die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung. Sie bestellt die Mitglieder der Prüfungsorgane sowie deren Stellvertreter für einen von der Prüfungsbehörde festzulegenden Zeitraum. Die Prüfungsbehörde bestimmt die Prüfungsaufgaben, Zeit und Ort der Prüfung sowie Fächer/Fächerverbindungen, in denen Prüfungsklausuren zu fertigen sind, wobei diese dem Inhalt des Ausbildungsplanes entsprechen müssen. Sie legt fest, ob und welche Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen sind. Der Prüfungsausschussvorsitzende, die zulässigen Hilfsmittel sowie Zeit und Ort der Prüfung sind den

Prüfungsteilnehmern durch Aushang oder schriftliche Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die Hilfsmittel sind grundsätzlich vom Prüfungsteilnehmer zu stellen, soweit nicht die Prüfungsbehörde etwas anderes bestimmt. Näheres zur Prüfung wird schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

(3) Prüfungsorgane sind Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen. Die Mitglieder der Prüfungsorgane sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfungsorgane sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit, wobei jede Stimme gleiches Gewicht besitzt; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## § 26

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein Beisitzer.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere:

1. die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Prüfung und der Wiederholungsprüfung,
2. die Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Prüfungskommissionen,
3. die Bestellung der Korrektoren für die Bewertung der Prüfungsklausuren,
4. die Benennung des Aufsichtspersonals für die Prüfungsklausuren sowie
5. die Bestellung eines Schriftführers für den Prüfungsausschuss.

(3) Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

## § 27

### Prüfungskommission

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung wird durch die Prüfungsbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Eine Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Vorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein soll.

(3) Der Vorsitzende einer Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung und bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Schriftführer.

## § 28

### Schriftführer

Der Schriftführer hat über den Prüfungsverlauf und über alle Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsorgans Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 29

### Zulassung zur Prüfung

Zu der Laufbahnzwischenprüfung und zu der Laufbahnprüfung ist zuzulassen, wer an den nach dem Ausbildungsplan zu absolvierenden Ausbildungsabschnitten teilgenommen hat.

## § 30

### Bestandteile der Prüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus den Prüfungsklausuren und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsklausuren gehen der mündlichen Prüfung voraus. Die Laufbahnzwischenprüfung besteht nur aus Prüfungsklausuren.

**§ 31****Ablauf der Prüfungsklausuren**

- (1) An jedem Prüfungstag ist nur eine Prüfungsklausur zu stellen, nach zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen darf ein prüfungsfreier Tag geplant werden.
- (2) Die Korrektoren dürfen nicht zur Aufsicht in der Prüfungsklausur eingesetzt werden, für die sie als Korrektoren bestellt sind.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten und für jeden Prüfungstag getrennt in geschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Das Aufsichtspersonal öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer.
- (4) Die Prüfungsteilnehmer versehen ihre Prüfungsklausur anstelle ihres Namens mit einer zugeteilten Kennziffer, die jeweils vor Beginn der Prüfungsklausur durch Ziehung ermittelt wird. Während der Prüfungsklausur wird ein der Kennziffer entsprechender Platz eingenommen. Die Prüfungsklausuren sind handschriftlich zu fertigen.
- (5) Den Korrektoren darf die Zuordnung der Namen der Prüfungsteilnehmer zu den Kennziffern nicht bekannt gegeben werden. Die Prüfungsteilnehmer dürfen in die Klausurlösung keine Hinweise aufnehmen, die den Rückschluss auf ihre Person zulassen; ansonsten soll die Klausur mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Aufsichtspersonal vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe auf jeder Prüfungsklausur und bestätigt dies durch Namenszeichen. Es kann im Falle von Beeinträchtigungen nach eigenem Ermessen die Prüfungszeit verlängern. Wird eine Prüfungsklausur aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie durch den Prüfungsausschuss mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (7) Das Aufsichtspersonal ist befugt, zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sowie zur Umsetzung getroffener Festlegungen der Prüfungsbehörde oder des Prüfungsausschusses Maßnahmen festzulegen und Kontrollen durchzuführen.

**§ 32****Bewertung der Prüfungsklausuren**

- (1) Die Prüfungsklausuren werden von zwei Korrektoren selbständig bewertet. § 6, § 7 Abs. 4 und 5 sowie § 24 gelten entsprechend. Die Bewertungsgrundlagen, tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe sind auf einem gesonderten Blatt darzulegen.
- (2) Im Rahmen der Laufbahnzwischenprüfung sowie der Ausbildung für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen oder höheren Dienst werden die Prüfungsklausuren nur von einem Korrektor bewertet. Prüfungsklausuren, die mit weniger als fünf Punkten bewertet worden sind, werden durch einen zweiten Korrektor bewertet.
- (3) Weichen die Bewertungen der Korrektoren um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertungen als erreichte Punktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt, sofern die Korrektoren sich nicht auf Bewertungen einigen können, die höchstens drei Punktzahlen voneinander abweichen, der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung durch die Korrektoren die Punktzahl fest.

**§ 33****Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsklausuren**

- (1) Das Ergebnis der Prüfungsklausuren der Laufbahnprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens eine Woche vor Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Das Ergebnis der Prüfungsklausuren der Laufbahnzwischenprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens drei Monate nach deren Ende durch Bescheid bekannt zu geben.

**§ 34****Zulassung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer die Prüfungsklausuren erfolgreich erbracht hat.
  - (2) Die Prüfungsklausuren sind erfolgreich erbracht, wenn:
    1. die durchschnittliche Punktzahl aller Prüfungsklausuren mindestens fünf Punkte beträgt,
    2. nicht mehr als zwei Prüfungsklausuren mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden und
    3. keine Prüfungsklausur mit weniger als zwei Punkten bewertet wurde.
- Die Laufbahnprüfung nach § 52 Abs. 1 erfordert zudem in den Prüfungsfächern gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 eine mit mindestens fünf Punkten bewertete Prüfungsklausur und in den Prüfungsfächern gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zwei mit jeweils mindestens fünf Punkten bewertete Prüfungsklausuren.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens eine Woche vor seiner mündlichen Prüfung schriftlich bekannt zu geben.
  - (4) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung ist die Prüfung nicht bestanden.

**§ 35****Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer fächerübergreifenden Gruppenprüfung oder als fächerübergreifende fachpraktische Einzelprüfung statt.
- (2) Der Prüfungstermin ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich oder durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) In der fächerübergreifenden Gruppenprüfung sind in der Regel vier Prüfungsteilnehmer zusammen zu prüfen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Durchschnitt der durch die Mitglieder der Prüfungskommission vergebenen Punktzahlen ergibt die mündliche Prüfungspunktzahl.
- (5) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche die Bewertungsgrundlagen und tragenden Erwägungen nachvollziehbar wiedergeben soll.
- (6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis der mündlichen Prüfung bekannt.
- (7) Die mündliche Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn mindestens fünf Punkte erreicht wurden.

**§ 36****Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Für die Berechnung des Gesamtergebnisses der Prüfung gelten die §§ 6 und 24 entsprechend.
- (2) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundkurses setzt sich zu 60 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 40 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl zusammen.
- (3) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums setzt sich zu 80 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 20 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl zusammen.
- (4) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundstudiums setzt sich zu 70 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 30 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl zusammen.
- (5) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst setzt sich zu 50 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl, zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungspunktzahl und zu je 10 Prozent aus der Gesamtpunkt-

zahl der Laufbahnzwischenprüfung und der Ausbildungspunktzahl bis zur Laufbahnprüfung zusammen.

(6) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst setzt sich zu 60 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl, zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungspunktzahl und zu 10 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl nach der Laufbahnzwischenprüfung bis zur Laufbahnprüfung zusammen. Die Bewertung der Hausarbeit ist mit 30 Prozent innerhalb der Ausbildungspunktzahl zu gewichten.

(7) Die Laufbahnzwischen- oder die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und die mündlichen Prüfungsleistungen nach § 35 Abs. 7 erfolgreich erbracht wurden. Bei bestandener Laufbahnzwischen- oder Laufbahnprüfung wird aus der Gesamtpunktzahl gemäß § 24 Abs. 2 eine Gesamtnote gebildet.

(8) Die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung sind dem Prüfungsteilnehmer spätestens drei Wochen nach seiner mündlichen Prüfung durch Bescheid bekannt zu geben.

### § 37

#### Anwesenheitsrecht

Die schriftliche und mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Staatsministeriums des Innern, der Leiter der Ausbildungs- und Prüfungsbehörde oder ein von ihm benannter Vertreter und ein Mitglied der jeweils zuständigen Personalvertretung können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Bei Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

### § 38

#### Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bleibt ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, wird die Prüfung oder Teile derselben mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen kann. Der Prüfungsteilnehmer hat im Krankheitsfall den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten und grundsätzlich ein amts- oder polizeiärztliches Zeugnis vorzulegen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.

(3) Hat sich der Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der schriftlichen oder mündlichen Prüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von diesem Teil der Prüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(4) Für Prüfungsteilnehmer, die an einem Teil der Prüfungsklausuren oder der mündlichen Prüfung teilgenommen haben und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses der weiteren Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, bestimmt die Prüfungsbehörde eine Nachprüfung. Bereits abgelegte Prüfungsklausuren werden bei der späteren Nachprüfung angerechnet. Die Nachprüfung besteht aus entsprechenden Ersatzklausuren. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

### § 39

#### Unlauteres Verhalten

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Anderer oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen oder be-

geht er sonst einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung, wird die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Als erheblicher Verstoß gegen die Ordnung gelten auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1.

(2) Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, die Prüfungsaufgabe weiter zu bearbeiten; nicht zugelassene Hilfsmittel sind sicherzustellen. Nach Abgabe der Prüfungsklausur ist unverzüglich die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein besonders schwerer Fall liegt regelmäßig vor, wenn es ein Prüfungskandidat unternimmt, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen oder nachträglich den Inhalt einer Prüfungsklausur zu verändern.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass während der Prüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen, ist das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen oder eine bestandene Prüfung für nicht bestanden zu erklären; ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Entscheidung der Prüfungsbehörde ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung durch die Prüfungsbehörde von dem zugrunde liegenden Sachverhalt zulässig und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

### § 40

#### Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis.

(2) In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst enthält es die Fachpunktzahlen der zwischen der Laufbahnzwischenprüfung und der Laufbahnprüfung unterrichteten Ausbildungsfächer, die Sprachniveaustufe, alle Ausbildungspunktzahlen, die in den Prüfungsklausuren erreichten Punktzahlen, die schriftliche und mündliche Prüfungspunktzahl, die Gesamtpunktzahl, die Gesamtnote sowie die Praktikumsbewertung.

(3) In der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst enthält es die Fachpunktzahlen der zwischen der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundstudiums und der Laufbahnprüfung unterrichteten Ausbildungsfächer, das Thema und die Bewertung der Hausarbeit, die Sprachniveaustufe, alle Ausbildungspunktzahlen, die in den Prüfungsklausuren erreichten Punktzahlen, die schriftliche und mündliche Prüfungspunktzahl, die Gesamtpunktzahl, die Gesamtnote sowie die Praktikumsbewertung.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wurde, der Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten ist, erhält hierüber eine Bescheinigung der Prüfungsbehörde, die den Grund des Nichtbestehens der Prüfung sowie die in Absatz 2 und 3 genannten und bereits erbrachten Leistungen enthält.

### § 41

#### Prüfungsakte

(1) Die Prüfungsakte wird bei der Prüfungsbehörde, für die Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bei der jeweiligen Polizeifachschule geführt. Die Prüfungsniederschriften, Mehrfertigungen der Zeugnisse und Prüfungsbescheide oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen, die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie sonstige Entscheidungen der Prüfungsorgane sind Bestandteil der Prüfungsakte.



(2) Die Prüfungsbehörde kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Prüfung die Prüfungsakte vernichten oder auf schriftlichen Antrag dem jeweiligen Beamten aushändigen.

## § 42

### Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Laufbahnzwischenprüfung gemäß § 46 oder gemäß § 51 Abs. 1 oder die Laufbahnprüfung gemäß der §§ 47, 52 oder 53 nicht bestanden, kann er die gesamte jeweilige Prüfung einmal wiederholen.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Laufbahnzwischenprüfung gemäß § 51 Abs. 2 oder die Laufbahnprüfung gemäß § 52 Abs. 1 wegen § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht bestanden, kann er die gesamte jeweilige Prüfung wiederholen. Hat der Prüfungsteilnehmer die Laufbahnzwischenprüfung gemäß § 51 Abs. 2 oder die Laufbahnprüfung gemäß § 52 Abs. 1 wegen § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit nur einer Prüfungsklausur mit der Note „ungenügend“ oder wegen § 34 Abs. 2 Satz 2 oder wegen § 51 Abs. 3 nicht bestanden, kann er nur die Klausuren wiederholen, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung wird nur diese wiederholt.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung statt. Bei Wiederholung der Laufbahnprüfung verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(5) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, endet die Ausbildung. Eine Wiederholung der gesamten Ausbildung am Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei oder des gesamten Studiums an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen. Polizeikommissaranwärtern und Polizeireferendaren, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden, aber die Zulassung zur mündlichen Prüfung erreicht haben, kann das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag der Prüfungsbehörde gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Polizeibeamten des Freistaates Sachsen (Laufbahnverordnung der Polizeibeamten – SächsLVOPol) vom 22. November 1999 (SächsGVBl. S. 799), in der jeweils geltenden Fassung, die Laufbahnbefähigung für die nächstniedere Laufbahngruppe zuerkennen, sofern sie für eine Tätigkeit im mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet sind.

(6) Hat der Prüfungsteilnehmer die Aufstiegsprüfung gemäß den §§ 65 oder 70 nicht bestanden, darf jeder Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung auch zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

## Abschnitt 2

### Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

## § 43

### Prüfungsausschuss

Vorsitzender eines Prüfungsausschusses kann der Leiter einer Polizeifachschule oder der Leiter der Geschäftsstelle oder ein Fachbereichsleiter einer Polizeifachschule sein. Beisitzer eines Prüfungsausschusses können Hauptfachlehrer oder Fachlehrer einer Polizeifachschule sein.

## § 44

### Prüfungskommission

Vorsitzender einer Prüfungskommission kann ein Fachbereichsleiter einer Polizeifachschule oder ein Hauptfachlehrer einer Polizeifachschule sein. Als Beisitzer sind ein Fachlehrer einer Polizeifachschule und ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes einer Polizeidienststelle zu bestellen.

## § 45

### Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung ist der Nachweis über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B erforderlich. Der Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung zu erbringen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsbehörde.

## § 46

### Laufbahnzwischenprüfung

Für die Laufbahnzwischenprüfung sind fünf 120-minütige Prüfungsklausuren zu fertigen. Prüfungsfächer sind:

1. Eingriffsrecht,
2. Gesellschaftslehre,
3. Kriminalistik,
4. Dienstrecht,
5. Polizeidienstkunde,
6. Psychologie und Konflikt-handhabung,
7. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht sowie
8. Verkehrsrecht.

Die Prüfungsbehörde wählt aus den Prüfungsfächern nach Satz 2 die Fächer oder Verbindungen von bis zu drei dieser Fächer, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind.

## § 47

### Laufbahnprüfung

(1) Für die Laufbahnprüfung sind fünf 180-minütige Prüfungsklausuren zu fertigen. Prüfungsfächer sind:

1. Eingriffsrecht,
2. Gesellschaftslehre,
3. Kriminalistik,
4. Polizeidienstkunde,
5. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht,
6. Besonderes Polizeirecht sowie
7. Verkehrsrecht.

Die Prüfungsbehörde wählt aus den Prüfungsfächern nach Satz 2 die Fächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind.

(2) Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende fachpraktische Einzelprüfung in den in § 15 Abs. 1 aufgeführten Ausbildungsfächern durchgeführt. Sie soll 45 Minuten dauern. Ist eine sichere Entscheidung über das Bestehen der Prüfung nicht möglich, kann die mündliche Prüfung um höchstens 15 Minuten verlängert werden.

## Abschnitt 3

### Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

## § 48

### Prüfungsausschuss

(1) Vorsitzender kann der Rektor oder der Prorektor oder ein Fachbereichsleiter der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) sein. Beisitzer können Fachbereichsleiter oder Angehörige des hauptamtlichen Lehrpersonals der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) sein. Als Stellvertreter der Beisitzer können nur Angehörige des hauptamtlichen Lehrpersonals der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) eingesetzt werden.

(2) Für die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums sind als Beisitzer zwei Vertreter der Bereitschaftspolizei Sachsen zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen die Befähigung für den gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst oder den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

**§ 49****Prüfungskommission**

(1) Vorsitzender einer Prüfungskommission kann sein:

1. der Rektor,
2. der Prorektor,
3. ein Fachbereichsleiter,
4. ein Professor,
5. ein Dozent,
6. eine hauptamtliche Lehrkraft des höheren Polizeivollzugsdienstes der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) oder
7. der Leiter einer Polizeidienststelle.

(2) Als Beisitzer der Prüfungskommission sind eine hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und ein Beamter des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes einer Polizeidienststelle zu bestellen.

**§ 50****Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung**

Für die Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums ist der Nachweis über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B erforderlich sowie eine Fachpunktzahl von mindestens fünf Punkten im Studienfach Waffen- und Schießausbildung. Der Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung zu erbringen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsbehörde. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

**§ 51****Laufbahnzwischenprüfungen**

(1) Für die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums sind fünf 120-minütige Prüfungsklausuren in den nachfolgenden Prüfungsfächern zu fertigen:

1. Staatsrecht,
2. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
3. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
4. Kriminalistik und Kriminologie sowie
5. Verkehrslehre und Verkehrsrecht.

(2) Für die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Grundstudiums sind sechs 180-minütige Prüfungsklausuren in den nachfolgenden Prüfungsfächern oder Verbindungen aus zwei dieser Fächer zu fertigen:

1. Führungslehre, Einsatzlehre, Polizeitechnik,
2. Kriminalistik und Kriminologie,
3. Verkehrslehre, Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
4. Staatsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht,
5. Materielles und formelles Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie
6. ein gesellschaftswissenschaftliches Studienfach nach § 18 Abs. 3 Nr. 12 bis 14 oder einer Verbindung aus diesen Fächern nach Festlegung der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

(3) Die Prüfungsklausuren nach Absatz 2 sind erfolgreich erbracht, wenn:

1. von den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zwei Prüfungsklausuren mit mindestens 5 Punkten bewertet wurden und
  2. von den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 Nr. 4 oder 5 eine Prüfungsklausur mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde.
- § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

**§ 52****Laufbahnprüfung**

(1) Für die Laufbahnprüfung sind sechs 300-minütige Prüfungsklausuren in den nachfolgenden Prüfungsfächern zu fertigen:

1. Führungslehre, Einsatzlehre und Polizeitechnik,

2. Kriminalistik und Kriminologie,
3. Verkehrslehre und Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
4. Staatsrecht, Polizeirecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Eingriffsrecht und Dienstrecht,
5. Materielles und formelles Strafrecht einschließlich Eingriffsrecht sowie Ordnungswidrigkeitenrecht sowie
6. Psychologie und Politische Bildung.

(2) Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende Gruppenprüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern durchgeführt. Sie soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern.

**Abschnitt 4****Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst****§ 53****Anzuwendende Vorschriften**

Die Laufbahnprüfung wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 16. Dezember 1980 in der Fassung der Änderung vom 20. März 1996 durchgeführt.

**§ 54****Wiederholung**

Das Staatsministerium des Innern bestimmt im Benehmen mit der Deutschen Hochschule der Polizei den Umfang und den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung sowie das Erfordernis der Wiederholung von Ausbildungsabschnitten vor der Wiederholungsprüfung.

**Teil 4****Prüfungserleichterter Aufstieg****Abschnitt 1****Gemeinsame Vorschriften****§ 55****Allgemeines**

Soweit im Nachfolgenden keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, sind die allgemeinen und gemeinsamen Vorschriften dieser Verordnung zur Ausbildung und Prüfung sowie die Vorschriften für die jeweilige Laufbahngruppe anzuwenden.

**§ 56****Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist es, den Beamten, die zum prüfungserleichterten Aufstieg zugelassen werden sollen, die grundlegenden fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für die nächsthöhere Laufbahngruppe zu vermitteln.

**§ 57****Ausbildungs- und Prüfungsbehörde**

Ausbildungs- und Prüfungsbehörde ist die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Die Ausbildung kann auch am Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei stattfinden.

**§ 58****Aufstiegsprüfung**

(1) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich, aufbauend auf seine bisherige Berufstätigkeit, die Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, die zur Erfüllung der Aufgaben in der nächst höheren Laufbahngruppe erforderlich sind.

(2) Die Aufstiegsprüfung besteht aus den Prüfungsklausuren und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsklausuren gehen der mündlichen Prüfung voraus.

**§ 59****Zulassung zur mündlichen Prüfung**

Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer im schriftlichen Prüfungsteil eine Prüfungspunktzahl von mindestens fünf Punkten erreicht und in keiner Prüfungsklausur weniger als zwei Punkte erhalten hat. Die Prüfungspunktzahl des schriftlichen Prüfungsteils wird aus dem Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsleistungen ermittelt.

**§ 60****Bestehen der Aufstiegsprüfung und Zeugnis**

(1) Die Aufstiegsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt.

(2) Wer die Aufstiegsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Prüfung mit der schriftlichen und mündlichen Prüfungspunktzahl sowie der Gesamtpunktzahl und -note.

**§ 61****Erholungsurlaub**

In der Regel soll Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen durch die personalverwaltende Dienststelle im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde gewährt werden.

**Abschnitt 2****Prüfungserleichterter Aufstieg  
in den gehobenen Polizeivollzugsdienst****§ 62****Gliederung**

Die 6-monatige Aufstiegsausbildung gliedert sich in einen 5-monatigen fachtheoretischen Teil und einen 1-monatigen fachpraktischen Teil.

**§ 63****Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen sind die Polizeidirektionen. Die Ausbildungsbehörde kann im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern andere Praktikumsstellen im Ausbildungsplan bestimmen.

**§ 64****Ausbildungsfächer**

Ausbildungsfächer sind:

1. Einsatzlehre und Polizeitechnik,
2. Führungslehre,
3. Sport,
4. Kriminalistik,
5. Kriminaltechnik,
6. Kriminologie,
7. Verkehrslehre,
8. Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
9. Staatsrecht,
10. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
11. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
12. Dienstrecht,
13. Politische Bildung,
14. Berufsethik,
15. Psychologie und
16. Informatik.

**§ 65****Aufstiegsprüfung**

Für die Aufstiegsprüfung sind zwei fächerübergreifende 180-minütige Prüfungsklausuren zu fertigen. Die Prüfungsbehörde wählt aus den Ausbildungsfächern nach § 64 Fächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren anzufertigen

sind, aus und gibt sie den Prüfungsteilnehmern zwei Wochen vor dem ersten Klausurtermin bekannt. Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende Gruppenprüfung mit vier Prüfungsteilnehmern durchgeführt. Sie soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 20 Minuten betragen. Als Beisitzer in Prüfungskommissionen können auch Fachlehrer des Aus- und Fortbildungsinstituts der sächsischen Polizei bestellt werden.

**§ 66****Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung**

Die Gesamtpunktzahl setzt sich zu 70 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungspunktzahl zusammen.

**Abschnitt 3****Prüfungserleichterter Aufstieg  
in den höheren Polizeivollzugsdienst****§ 67****Gliederung**

Die 12-monatige Aufstiegsausbildung gliedert sich in einen 8-monatigen fachtheoretischen Teil an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und einen 4-monatigen fachpraktischen Teil, welcher in zwei Ausbildungsabschnitte unterteilt werden kann.

**§ 68****Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen sind:

1. das Staatsministerium des Innern,
2. die Polizeidirektionen,
3. die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
4. das Landeskriminalamt sowie
5. das Präsidium der Bereitschaftspolizei.

Die Ausbildungsbehörde kann im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern andere Praktikumsstellen im Ausbildungsplan bestimmen.

**§ 69****Ausbildungsfächer**

Ausbildungsfächer sind:

1. Einsatzlehre und Polizeitechnik,
2. Führungslehre,
3. Sport,
4. Kriminalistik,
5. Kriminologie,
6. Verkehrslehre,
7. Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
8. Staatsrecht,
9. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
10. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
11. Eingriffsrecht,
12. Dienstrecht,
13. Politische Bildung,
14. Psychologie,
15. Berufsethik,
16. Informatik sowie
17. Betriebswirtschaftslehre.

**§ 70****Aufstiegsprüfung**

Für die Aufstiegsprüfung sind eine Hausarbeit und zwei fächerübergreifende 240-minütige Prüfungsklausuren zu fertigen. Die Prüfungsbehörde wählt aus den Ausbildungsfächern nach § 69 Fächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren anzufertigen sind, aus und gibt sie den Prüfungsteilnehmern

mern zwei Wochen vor dem ersten Klausurtermin bekannt. Die Hausarbeit ist in einem Bearbeitungszeitraum von 6 Wochen zu erstellen. Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende Gruppenprüfung mit vier Prüfungsteilnehmern durchgeführt. Sie soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.

### § 71

#### Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung

Die Gesamtpunktzahl setzt sich zu 20 Prozent aus der Punktzahl der Hausarbeit, zu 50 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 30 Prozent aus der Punktzahl der mündlichen Prüfung zusammen.

### Teil 5

#### Schlussbestimmungen

### § 72

#### Übergangsbestimmungen

(1) Beamte, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPDV) vom 7. November 2000 (SächsGVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 283, 286), ihre Ausbildung begonnen haben, schließen die Ausbildung nach bisherigem Recht ab. Dies gilt auch für die Beamten, die an dem im November 2005 beginnenden 13. Lehrgang der prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst teilnehmen. Beamte in der Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst des Studienganges 2005/2007 sind von der Erstellung der Masterarbeit und von der Teilnahme am mündlichen Teil der Masterprüfung befreit.

(2) Für die in dieser Verordnung verwendete Bezeichnung „Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)“ gilt bis zum 31. Dezember 2005 die Bezeichnung „Fachhochschule für Polizei Sachsen“.

(3) Für die in dieser Verordnung verwendete Bezeichnung „Deutsche Hochschule der Polizei“ gilt bis zur Gründung der Deutschen Hochschule der Polizei die Bezeichnung „Polizei-Führungsakademie“.

### § 73

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPDV) vom 7. November 2000 (SächsGVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 283, 286), außer Kraft.

Dresden, den 27. Dezember 2005

Der Staatsminister des Innern

Dr. Albrecht Buttolo

#### Anlage

(zu § 7 Abs. 5)

Prozent-Anteil der Leistungspunkte				Punktzahl
	100	bis	93,7	15
unter	93,7	bis	87,5	14
unter	87,5	bis	83,4	13
unter	83,4	bis	79,2	12
unter	79,2	bis	75,0	11
unter	75,0	bis	70,0	10
unter	70,0	bis	66,7	9
unter	66,7	bis	62,5	8
unter	62,5	bis	58,4	7
unter	58,4	bis	54,2	6
unter	54,2	bis	50,0	5
unter	50,0	bis	41,7	4
unter	41,7	bis	33,4	3
unter	33,4	bis	25,0	2
unter	25,0	bis	12,5	1
unter	12,5	bis	0	0

## Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung Vom 17. Januar 2006

Aufgrund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Sächsischen Staatsregierung zum Erlaß von Verordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung – ZustÜVFv) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281), die durch Verordnung vom 8. März 2005 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), geändert durch Verordnung vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 8 Buchst. a Spalte 4 werden die zum Finanzamt Dresden II gehörenden Wörter wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Dresden I“, „Dresden III“ und „Pirna“ werden gestrichen.

- bb) Nach dem Wort „Dresden II“ wird das Wort „Meißen“ angefügt.
- b) In Nummer 8 Buchst. a Spalte 3 wird nach dem Wort „Dresden II“ das Wort „Dresden III“ und werden in Spalte 4 die Wörter „Dresden I“, „Dresden III“, „Freital“ und „Pirna“ eingefügt.
- c) In Nummer 8 Buchst. a Spalten 3 und 4 werden die zum Finanzamt Meißen gehörenden Wörter gestrichen.
- d) In Nummer 8 Buchst. b Spalte 3 wird nach dem Wort „Bautzen“ das Wort „Dresden II“ und werden in Spalte 4 die Wörter „Dresden I“, „Dresden II“, „Dresden III“, „Freital“, „Meißen“ und „Pirna“ eingefügt.
- e) In Nummer 8 Buchst. b Spalten 3 und 4 werden die zum Finanzamt Meißen gehörenden Wörter gestrichen.
- f) In Nummer 9 Buchst. a Spalte 4 wird bei den zum Finanzamt Dresden I gehörenden Wörtern das Wort „Riesa“ gestrichen.
- g) In Nummer 11 Spalte 4 wird bei den zum Finanzamt Dresden III gehörenden Wörtern das Wort „Riesa“ gestrichen.
2. Ziffer II der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 werden bei den zum Finanzamt Dresden II gehörenden Wörtern die Wörter „Vom Landkreis Meißen die Gemeinden Moritzburg Radebeul Radeburg“ gestrichen.

- b) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Meißen gehörenden Wörter wie folgt gefasst: „Landkreise Meißen und Riesa-Großenhain“.
- c) Die zum Finanzamt Riesa gehörenden Wörter in den Spalten 1 und 2 werden gestrichen.
3. Ziffer III der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Meißen gehörenden Wörter wie folgt gefasst: „Landkreise Meißen und Riesa-Großenhain“.
- b) Die zum Finanzamt Riesa gehörenden Wörter in den Spalten 1 und 2 werden gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2006

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Horst Metz**

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) Vom 10. Januar 2006

Aufgrund von § 16 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) und durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 180) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 13 SächsBesG sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 15 SächsBesG an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist.

### § 2

#### Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 1 SächsBesG können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder seinen Verbleib an der Hochschule zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation

und die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Die Hochschule legt hierfür die Kriterien sowie deren Gewichtung anhand geeigneter Bewertungsmaßstäbe näher fest.

### § 3

#### Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 2 SächsBesG können gewährt werden, wenn besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung festgestellt werden. Die Hochschule legt anhand des Aufgabenprofils unter Beachtung der Absätze 2 bis 6 die Kriterien und ihre Gewichtung fest. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren erfolgen.
- (2) In der Forschung können besondere Leistungen insbesondere durch
1. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben,
  2. Auszeichnungen,
  3. Publikationen,
  4. Einwerbung von Drittmitteln, sofern hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 15 SächsBesG gewährt wird,
  5. Leistungen im Wissens- und Technologietransfer,
  6. Patente,
  7. Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen oder
  8. Betreuung von Promotionen und Habilitationen nachgewiesen werden.
- (3) In der Lehre können besondere Leistungen insbesondere durch
1. Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen,

2. Auszeichnungen,
  3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden oder
  4. Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, zum Beispiel Betreuung von Diplomarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten
- nachgewiesen werden.

(4) In der Kunst können besondere Leistungen insbesondere durch

1. besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung, zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten, Ausstellungen,
  2. herausragende, beispielsweise durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte künstlerische Leistungen oder
  3. Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben
- nachgewiesen werden.

(5) In der Weiterbildung können besondere Leistungen insbesondere durch

1. erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden oder
  2. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- nachgewiesen werden.

(6) In der Nachwuchsförderung können besondere Leistungen insbesondere durch

1. Initiativen zur Nachwuchsförderung oder
  2. Leistungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- nachgewiesen werden.

#### § 4

##### **Stellenanteile zur Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weist den Hochschulen den auf sie entfallenden Anteil der Stellen zu, für die nach § 13 Abs. 3 SächsBesG Leistungsbezüge über 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können.

#### § 5

##### **Funktions-Leistungsbezüge**

Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 13 Abs. 6 SächsBesG sind insbesondere die im Einzelfall mit der Funktion oder besonderen Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, das besondere Aufgabenprofil sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule nach Maßgabe von § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen. Die Hochschule legt die Kriterien für Funktions-Leistungsbezüge nach § 13 Abs. 6 SächsBesG und deren Gewichtung anhand geeigneter Bewertungsmaßstäbe fest.

#### § 6

##### **Forschungs- und Lehrzulage**

Die Hochschule regelt das Nähere zur Bemessung der Forschungs- und Lehrzulagen nach § 15 SächsBesG.

Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter nach § 15 SächsBesG schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

#### § 7

##### **Zuständigkeit, Verfahren**

(1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 und 4 SächsBesG und § 4 sowie von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektoratskollegium, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 andere Regelungen enthalten sind. Vor Entscheidungen über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und von besonderen Leistungsbezügen holt das Rektoratskollegium eine Stellungnahme des zuständigen Dekans ein. Entscheidungen über Leistungsbezüge, soweit die Höchstgrenze nach § 33 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes überschritten werden soll und Entscheidungen über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen, soweit der Höchstbetrag nach § 15 Satz 4 SächsBesG überschritten werden soll, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Bei Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig und der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden entscheidet das jeweilige Dekanatskollegium. Soweit die Professoren am Universitätsklinikum Leipzig oder am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des jeweiligen Universitätsklinikums herzustellen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Funktions-Leistungsbezüge der Rektoren, der Prorektoren, des Direktors und des stellvertretenden Direktors des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau und über ihre Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen.

(4) Über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sowie von Leistungsbezügen an Professoren, die nach § 43 SächsHG berufen worden sind, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Hochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Forschungseinrichtung. Die Bewertungsergebnisse der außeruniversitären Forschungseinrichtung können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

(5) Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform. Die für die Entscheidungen maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

(6) Die Hochschule legt das Nähere zum Verfahren in einer Ordnung fest. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

#### § 8

##### **Einhaltung des Vergaberahmens**

(1) Die für die Bezügezahlung zuständigen Stellen übermitteln im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Hochschule und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die für die Überwachung der Einhaltung des Vergaberahmens nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlichen Angaben und Daten.

(2) Die Hochschule unterrichtet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres über die gewährten Leistungsbezüge, Entscheidungen über die Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und die Ruhegehaltfähigkeit sowie über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen des vorangegangenen Jahres.

**§ 9****Hochschulordnungen**

Die Regelungen nach §§ 2, 3, 5 und 6 trifft die Hochschule durch Ordnung. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. Januar 2006

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Barbara Ludwig**

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Staatskanzlei  
über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen  
Vom 2. Januar 2006**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

**Der Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006** (SächsGVBl. 2005 S. 276) ist gemäß seinem Artikel 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Januar 2006

**Sächsische Staatskanzlei  
Roth  
Referatsleiter**

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Staatskanzlei  
über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen  
Vom 11. Januar 2006**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

**Der Staatsvertrag über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft** (SächsGVBl. 2005 S. 182) ist gemäß seinem § 6 Satz 2 am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Dresden, den 11. Januar 2006

**Sächsische Staatskanzlei  
Roth  
Referatsleiter**

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0  
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,49 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>